

Jagdbeute und Schlacht tier im islamischen Recht

Eine Untersuchung zur Entwicklung der islamischen Jurisprudenz.

Von Prof. Erwin Gräf, 1959 - Selbstverlag des orientalischen Seminars der Universität Bonn.

Seite 16

116: Tabuiert hat Er für euch nur das Aas, Blut, Schweinefleisch und das (Tier), bei dem einem anderen als Allah zur Ehren der kultischen Anruf entboten wurde. Aber wenn jemand durch eine Notlage gezwungen wird, (tabuiertes zu essen), nicht aus Appetit und nicht übertreterischer Absicht, so ist Allah nachsichtig und barmherzig.

117: Sprechet nicht mit lügnerischer Zunge: „Dies ist freigegeben und das tabuiert“, um wider Allah eine Lüge zu ersinnen; siehe, denjenigen, die wider Allah Lügen ersinnen, ergeht es nicht wohl:

115: Esset von dem, was euch Allah beschert (vergleiche VGL 34, 15 B.) (nämlich lauter) freigegebenes und gutes und danket für den Gnadenerweis Allahs.

Seite 23

Denn es wird im Koran nie etwas darüber gesagt, ob jemand, der Aas oder Blut gegessen hat, z. B. an der salat teilnehmen darf, sich einer rituellen Waschung unterziehen oder eine Sühne / Kaffara leisten muss. (Fußnote 29)

Seite 34

118: So esset von dem, worüber Allahs Namen gesprochen wurde, wenn ihr an Seine Zeichen glaubet! Wann der Name Allahs über die Speise gesprochen wurde, wird nicht gesagt.

Seite 260

Die allgemeine Anordnung enthält folgendes Profetenwort: „Wenn bei einem Tier das Blut zum Ausströmen gebracht und Bismillah gesagt wird, dann esset es!“

Die Ursache ihrer Differenz (nahr-/dab-Schnitt) ist die Tatsache, dass das Tu (des Profeten) der allgemeinen Geltung (seiner Worte) widerspricht. Die Ursache ihrer Differenz ist folgende: darüber liegt keine überlieferte Bedingung vor, vielmehr gibt es darüber bloß 2 Hadithe; das eine fordert lediglich das Strömenlassen des Blutes, das andere (das Zerschneiden der Awdadj/Halsadern) zusammen mit dem Strömenlassen des Blutes. Im Hadithe des Rafi b. Khadid heißt es: Der Profet sagt: Wenn bei dem Tier das Blut zum Ausströmen gebracht und der Name Allahs genannt ist, dann iss es!“ Das ist ein nach einhelliger Ansicht echtes Hadithe (siehe Anmerkung 235). Der offenbare Wortlaut des 1. Hadithe's fordert bloß das Zerschneiden eines Teiles der Awdadj/Halsadern, weil das Ausströmenlassen des Blutes schon dadurch verursacht wird. Beim zweiten wird das Durchschneiden sämtlicher Awdadj verlangt. Beide Hadithe stimmen darin überein - und Allah weiß es am besten - dass die beiden Schlagadern zerschnitten werden oder ein Teil von beiden oder von einer. Deshalb sind die beiden Hadithe so zu vereinigen (harmonisieren), dass aus dem Artiekl (al-) in dem Profetenworte; „Wenn etwas die Awdadj zerschneidet“, der Teil, nicht das Ganze verstanden wird, da der Artikel im Arabischen manchmal auf den Teil hinweist. **Wer (dazu noch) das Zerschneiden der Speise - und der Luftröhre - zur Bedingung macht, der hat kein Argument aus der Tradition.**



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung
und Verbraucherschutz - Pt. 430283 - 80732 München

Frau
Ingeborg Schollmeyer
1. Vorsitzende des Arbeitskreises
für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche
e. V.
Am Bauholz 9

97490 Kützberg-Poppenhausen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 25.04.02	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 4.5/8733-1/119/02	Name Dr. Wenzel	Telefon (089) 2170 - 22 75	München, 25.06.02
---	--	--------------------	----------------------------------	----------------------

Tierschutz; Schächten

Sehr geehrte Frau Schollmeyer,

die für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben Bayern als derzeitiges Vorsitzland der Arbeitsgruppe für Tierschutz der Arbeitsgemeinschaft der obersten Veterinärbehörden gebeten, stellvertretend Ihr Schreiben zum Schächten zu beantworten.

Sie beziehen sich darin auf eine Passage aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar, in der ausgeführt wurde, muslimische Antragsteller müssen die zwingenden Religionsvorschriften „substantiiert und nachvollziehbar“ darlegen. Sie kommen zu dem Schluss, eine solche Darlegung sei bisher nicht erbracht worden, sie sei wegen fehlender islamischer Vorschriften letztlich gar nicht möglich.

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung“ möglicherweise außerhalb juristischer Fachkreise in

J.

Dienstgebäude
Schellingstr. 155
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 (Josephplatz), Bus 63 (Innaterrierar. Süd),
Tram 20, 21 (Lothstr.)

Telefon Vermittlung
(089) 2170 - 04
Telefax
(089) 2170 - 2700

E-Mail
posteleile@stmgev.bayern.de
Internet
www.stmgev.bayern.de

- 2 -

seinem Bedeutungsinhalt falsch eingeschätzt, mithin überbewertet wird. Substantiierung bedeutet in der Rechtssprache die konkrete und vollständige Darlegung aller Tatsachen, die für eine sofortige behördliche Entscheidung erforderlich sind. Die Angaben müssen aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein. Zu beachten ist hier die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Danach hat sich der Staat, weil er ein Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft nicht unberücksichtigt lassen darf, einer Bewertung der Glaubenserkenntnis zu enthalten, wenn eine solche Darlegung erfolgt ist. Deshalb hat die Behörde nicht die inhaltliche Richtigkeit von Angaben dahingehend zu überprüfen, ob die entsprechenden Religionsvorschriften für eine Glaubensgemeinschaft tatsächlich bestehen. Entscheidend ist die im obigen Sinne substantiierte und nachvollziehbare Darlegung, dass sich ein Antragsteller religiöse Vorschriften einer Glaubensgemeinschaft, die den Genuss nicht geschächteten Fleisches verbieten, für sich als verpflichtend ansieht, wobei in diesem Zusammenhang — entsprechend der tierschutzrechtlichen Definition — unter Schächten das betäubungslose Schlachten zu verstehen ist.

Ihr Hinweis, dem Koran sei nicht zu entnehmen, eine Betäubung vor dem Ansetzen des Schächtschnitts sei unzulässig, ist selbstverständlich zutreffend. Das Problem liegt darin, wie die Gebote des Korans und der Überlieferung des Propheten von islamischen Religionsgelehrten interpretiert werden. Wenn es auch eine Reihe von Äußerungen von Muftis gibt, die die Betäubung vor dem Schlachten als vereinbar mit dem Islam ansehen, so wird doch auch die gegenteilige Meinung vertreten. Folglich wird der Fall eintreten können, dass bestimmte Gruppen von Muslimen ein betäubungsloses Schlachten als unvereinbar mit ihren Glaubensvorstellungen ansehen. Jedenfalls ist die Schlussfolgerung nicht vertretbar, Muslimen seien Ausnahmegenehmigungen wegen grundsätzlich nicht zu erbringender Darlegungen der zwingenden Religionsvorschriften stets abzulehnen. Auch der von Ihnen angesprochene Beschluss des VG Minden führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Gericht hat nicht festgestellt, es gäbe keine zwingenden Religionsvorschriften, im vorliegenden Fall waren "lediglich" die Anforderungen an die Darlegung nicht erfüllt.

Ihre Anfrage, welche konkreten „Formulierungen und Antragskriterien“ von jedem einzelnen Land als ausreichend angesehen werden, lässt sich in dieser Form

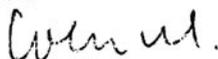
- 3 -

nicht beantworten, weil es auf die individuelle Begründung im Einzelfall ankommt. Es wäre aus der Sicht der Länder geradezu fatal, öffentlich einen Katalog „akzeptabler“ Formulierungen aufzustellen, weil dann die Prüfung der substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung zum bloßen Abhaken vorformulierter Standardtexte verkommen könnte. Selbstverständlich werden sich die Länder auch an den Kriterien orientieren, die das VG Minden in seinem Beschluss genannt hat.

Abschließend sei noch eine Bemerkung gestattet. In allen Ländern war bis zum Urteil des Bundesverfassungsgericht das Schächten durch Muslime nicht gestattet. Es war keineswegs der Wunsch der Länder, diese Situation zu ändern. Die Länder haben die Verpflichtung, das Urteil mit rechtsstaatlichen Mitteln zu vollziehen. Sie können davon ausgehen, dass dies nicht leichtfertig geschieht.

Die für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.



Dr. Wenzel
1.1d. Ministerialrat

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht:

1. Tieren in Not zu helfen.
 2. Tierversuche zu bekämpfen.
 3. Den Vegetarismus verbreiten
 4. Mit Nachdruck gegen Massenerhaltung zu protestieren
 4. Umwelt, Mensch und Tier als eine unabhängige von einander abhängige Einheit darzustellen
 5. Den Tierfreundekreis auszubauen, zu festigen und mit aller Kraft für den Erhalt der Schöpfung mit beizutragen.
- Zu unserem aktiven Programm gehören u.a.:
Informationsstände, Informationsaustausch und Unterstützung der verschiedenen Tierschutzorganisationen.

Arbeitskreis für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche e.V. - 97490 Kützberg-Poppenhausen
eingetragener gemeinnütziger steuerbegünstigter Verein - Internet: www.tierschutz-online.de - email: afnt@tierschutz-online.de



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz
Schellingstraße 155
D-80797 München

per Fax : 089 / 2170-2700

Ingeborg Schollmeyer
1. Vorsitzende
Am Bauholz 9
D-97490 Kützberg-Poppenhausen
Tel.: 09726-434
Fax: 09726-3472
Mobil: 0173-4412520

Dipl.-Ing. Ralf Maubach
2. Vorsitzender
Redaktion "Schutz für Mensch
Tier und Umwelt"
Seltthüren 19
D-87634 Günzach
Tel: 08372-98117
Fax: 08372-98118

Ulrich Dittmann
Kassenwart
Postfach 1169
D-67284 Kirchheimbolanden
Tel./Fax: 06361-3375

Schächten

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.06.2002 und das daraufhin mit Ihnen geführte Telefongespräch am 01.07.2002.

Die in Ihrem o.g Schreiben und Telefongespräch geäußerte, unkritische, Haltung zum betäubungslosen Schächten verwundert nicht. Ich muß in diesem Zusammenhang auf den jahrelangen, aktenorderfüllenden Schriftwechsel erinnern, der mit Ihnen geführt wurde, da insbesondere Bayern (neben Hessen und Berlin) sich leider in der Vergangenheit als vehementen Verfechter jüdischen Schächtbegehrens profiliert hat - während in allen anderen Bundesländern diese Ausnahmegenehmigung für betäubungsloses, anachronistisches Schächten nicht erteilt wurde.

Zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs 2 Nr 2 TSchG sind "zwingende Religionsvorschriften" nachzuweisen - die nach Auslegung des BVerfG vom 15.01.02 weiter präzisiert wurden, indem diese o.a. Vorschriften nun "substantiiert und nachvollziehbar" darzulegen sind.

Die "zwingenden Vorschriften" sind "substantiiert und nachvollziehbar" nachzuweisen. Und nicht, wie Sie, verehrter Herr Dr. Wenzel fälschlicherweise oktroyieren wollen, ein "zwingendes Selbstverständnis" einer Religionsgemeinschaft. Soweit sind wir noch nicht, daß ein Bundesverfassungsgericht Gesetzestexte abzuändern, in der Lage ist.-

Es wird hierzu explizit auf Abs. 57 der BVerfG-Entscheidung verwiesen und hier und in Folge der Urteilstext zitiert. Der Antragsteller, der die Ausnahmegenehmigung nach §4a Abs 2 Nr 2 TSchG benötigt - also auf die bewußten "zwingenden Vorschriften der Religionsgemeinschaft" abzielt, muß "substantiiert und nachvollziehbar" darlegen, " daß nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt." Erst nachdem eine solche Darlegung der "zwingenden Religionsvorschriften substantiiert und nachvollziehbar" erfolgt ist, findet das von Ihnen fälschlich so hervorgehobene "Selbstverständnis" eine Erwähnung.

- 2 -

- 2 -

Nach mehrfachem Nachfragen - wie Sie dieses sinnschwer zitierte "Selbstverständnis" denn definieren, erhielt ich am 01.07.02 fernmündlich Ihre wenig rechtsrelevante Antwort, "eben, was jemand glaubt". Mit Verlaub, verehrter Herr Dr. Wenzel, ein solches, von Ihnen z.Zt. offenbar favorisiertes Genehmigungsprocedere, würde die unteren Veterinärbehörden alleine lassen und in ein Chaos der Schächtanarchie stürzen.-

Verwiesen wird weiterhin auf Abs. 41 des BVerfG-Urteils, demnach "...das Gesetz Ausnahmen vom Betäubungsgebot nur unter diesen Voraussetzungen (Abs. 41 , Zeile 3 - eben den zwingenden Vorschriften) zulässt, wird zwangsläufig die Zahl der in Betracht kommenden Ausnahmen verringert" (!). Die Intention des Urteils ist unmißverständlich. Es geht um eine Verringerung zu genehmigender Ausnahmen. Die TSchG-Ausnahmeregelung und das höchstrichterliche BVerfG-Urteil würden ad absurdum geführt, wenn schlichte Behauptungen als Tatsachen anerkannt, Ausnahmegenehmigungen zur Regel verkommen und nach einem simplen Gießkannenprinzip, "was jemand glaubt" - von irgendetwem bestätigt, erteilt würden.

Ganz bewußt weist das Urteil auch auf folgendes hin : Ob das Merkmal der "zwingenden Vorschriften" (...) erfüllt ist, haben die Behörden und im Streitfall die Gerichte als Tatbestandsvoraussetzung für die begehrte Ausnahmegenehmigung zu prüfen und zu entscheiden." (BVerfG Abs.56)

Diesen höchstrichterlichen Vorgaben gilt es - von Ihnen und den Ländern - nachzukommen.

Nach der Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung ist der Gesetzgeber, die Rechtssprechung und die vollziehende Gewalt weiterhin nun verpflichtet, im Konfliktfall eine Abwägung zwischen konkurrierenden Verfassungsgütern vorzunehmen. Dies alles kann von Ihnen nicht negiert werden. Verwiesen wird auf Ausführungen von RA Dr. Eisenhart von Loeper.

Als äußerst positiv gilt zu bewerten, daß Übereinstimmung zwischen Ihnen und unserer Vereinigung, überhaupt dem Tierschutz, besteht, daß ein wie auch immer gearteter Verweis von muslimischen Antragstellern auf Sure 5 des Korans nicht genügt eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs Nr 2 TSchG zu begründen - da, wie Sie richtig anmerken, "dort kein Hinweis auf betäubungslose Schächtritten zu finden sei". Hier kann Ihnen ein absoluter Konsens bestätigt werden.

Die für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundliche Grüßen



Ulrich Dittmann / 24.07.2002

Verteiler : Die für den Tierschutz obersten Landesbehörden und BMVEL

Ø - Medien / TS-Verteiler

57600

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus · 50605 Köln
PAKT e.v.
Geschäftsstelle c/o Umwelt-Zentrum
Merowingerstr.88
40225 Düsseldorf
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
-Veterinäramt-

 Liebigstraße 120
 50823 Köln
 Öffnungszeiten: Di. u. Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
 und nach besonderer Vereinbarung
 KVB: Linien 5, 13 Haltestelle Nußbaumer Straße
 Linie 148 Haltestelle Liebigstraße

Auskunft: Frau Dr. Behlert

Zimmer: 325

Telefon: (02 21) 2 21 - 26282

Telefax: (02 21) 2 21 - 26588

Telefax: Grenzkontrollstelle (02 21) 2 21 - 2 62 81

Tag

23.07.2002

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

B-Nü-JF

576/1

Tierschutz / Schächten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Rundschreiben vom 10.07.2002 zur Auskunftsersuchen zum Thema Schächten ist bei uns eingegangen und ich werde versuchen soweit möglich, darauf zu beantworten.

Viele Ihrer Fragen sind für uns nicht zutreffend, da wir seit dem Urteil des BVerfG weder Anträge, noch folglich Genehmigungen oder Ablehnungen zum betäubungslosen Schlachten von Angehörigen des islamischen Glaubens vorliegen haben.

In Köln ist ein Schlachthof ansässig. Zudem besteht Schlachthofzwang. Nach bisheriger Rechtslage kann der gewerbliche Betreiber dieser Schlachtstätte, als Deutscher keine Ausnahmegenehmigung zum Schächten erhalten, auch nicht für seine moslemischen Kunden.

Es werden regelmäßig Schafe mit standardmäßiger Betäubung am Schlachthof geschlachtet. Bei den Rinderschlachtungen nach deutschen Recht ist mitunter ein islamischer religiöser Vertreter anwesend. Dieser führt nach Betäubung mit Bolzenschuss den Schächtschnitt nach moslemischen Ritus durch.

Es besteht derzeit keine Veranlassung dieses eingeführte und bisher allseits akzeptierte Vorgehen zu ändern.

Sollten demnächst dennoch Anträge eingehen, wird bis zur Vorlage konkreter Handlungsanweisungen auf eine Erlaubnis verzichtet werden.

Sollten uns unerlaubte Schächlungen zur Kenntnis gelangen, die dann zudem gegen die Fleischhygieneverordnung verstoßen würden (ohne Lebend- du. Fleischbeschau), werden diese strafrechtlich verfolgt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Konten der Stadtkasse: Stadtparkasse Köln (BLZ 370 501 98) Konto Nr. 9 302 951

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Konto Nr. 3546-500 · Landeszentralbank Köln (BLZ 370 000 00) Konto Nr. 37 001 700

Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes

Rae Sieger, Weidemann & Laakes • Duisburger Straße 272 • 45478 Mülheim

Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Willi Becker Allee 8

40002 Düsseldorf

per Telefax vorab: (02 11) 77 07 4 76

Rechtsanwälte

**Frank Sieger
Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

*Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr*

*Tel. : 0208 - 59 433 96
Fax : 0208 - 59 433 93
E-Mail : webmaster@rae-swl.de
Internet : <http://www.rae-swl.de>*

Mülheim, den 28. März 2002

Strafanzeige gem. § 17 TierSchG

*Unser Zeichen (bitte immer angeben):
We-Baumann; StraFS.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, daß wir von hieraus die rechtlichen Interessen der Frau Karola Baumann, Im Grund 89, 40474 Düsseldorf, vertreten.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin sowie unter Bezugnahme auf beiliegende Originalvollmacht erstatten wir daher

Strafanzeige

gegen:

1. Frau Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [REDACTED]
2. Herr [REDACTED] Mitarbeiter im vorgenannten Ministerium;
3. Herr Dr. med. vet. [REDACTED] Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Neuss;
4. Herr Landwirt [REDACTED];
5. Herr [REDACTED] Inh. der Metzgerei [REDACTED];
6. Herr [REDACTED] Inh. der Schafschlachtere [REDACTED];

wegen: Verstoßes gegen § 17 TierSchG

Begründung:

1. Die Anzeigerstatterin wendet sich gegen die in den Betrieben der Beschuldigten zu 4) – 6) im Zeitraum vom 22. – 24.02.2002 stattgefundenen betäubungslosen Schlachtungen von mehreren hundert Schafen, wobei diese sog. „Schächtungen“ mit behördlicher Erlaubnis des zuständigen Amtsveterinärs – des Beschuldigten zu 3) – erfolgten.

Der Beschuldigte zu 3) hat entsprechenden Ausnahmeanträgen gem. § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG stattgegeben, welche folgenden Wortlaut hatten:

„Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 a TierSchG und versichere, daß ich einer Religionsgemeinschaft angehöre, für die das Schächten vorgeschrieben ist und berufe mich auf Sure 5, Vers 4, an die ich mich gebunden fühle.“

Unter Bezugnahme auf das im Hinblick auf die Zulässigkeit des betäubungslosen Schlachtens ergangene, vielbeachtete Urteil des BVerfG vom 15.01.2002 (1 BvR 1783/99) hat das Ministerium der Beschuldigten zu 1) durch den Beschuldigten zu 2) den nachgeordneten Bezirksregierungen im Erlasswege mitgeteilt, wie entsprechende Ausnahmeanträge gem. § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zu behandeln seien. Eine Kopie dieses Erlasses liegt dieser Anzeige als

Anlage 1

bei. Dieser Erlaß verkürzt die strengen Vorgaben, an welche das BVerfG die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen geknüpft hat, dergestalt, daß der absolute Ausnahmekarakter des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG in sein Gegenteil verkehrt wird.

2. Mit vorzitiertem Urteil hat das Gericht eindeutige Standards festgelegt, nach denen Ausnahmegenehmigungen gem. § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erteilt werden können.

Dabei kommen als Religionsgemeinschaften im Sinne der Nr. 2 zwar auch Gruppierungen innerhalb des Islam in Betracht, deren Glaubensrichtung sich von derjenigen anderer islamischer Gemeinschaften unterscheiden. Dies ändert indes nichts daran, daß „die Behörden und im Streitfall die Gerichte als Tatbestandsvoraussetzung für die begehrte Ausnahmegenehmigung zu prüfen haben, ob das Merkmal der „zwingenden Vorschriften“ nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG gegeben ist“ (BVerfG a.a.O.).

Die Frage nach der Existenz zwingender Vorschriften ist insofern für die konkrete, ggffs. innerhalb einer solchen Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu beantworten, wobei der Antragsteller „substantiiert und nachvollziehbar“ darlegen muß, daß zur Versorgung der Mitglieder seiner Glaubensgemeinschaft der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt (BVerfG a.a.O.).

Weiterhin hat die zuständige Behörde für die Überwachung der „technischen“ Durchführung der Schächtung dergestalt Sorge zu tragen, daß die Sachkunde und die persönliche Eignung des Antragstellers in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächtens sicherzustellen sind, um die Belange des Tierschutzes soweit wie möglich zu wahren (BVerfG a.a.O.).

3. Aus dem unter 1. dargestellten Wortlaut der Ausnahmeanträge ergibt sich zweifelsfrei, daß diese nicht im Ansatz den durch das BVerfG aufgestellten Anforderungen genügen:

Zum einen ist nicht schlüssig und überprüfbar dargelegt, ob die Antragsteller überhaupt, und falls ja, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören. Unter anderem aus diesem Grunde hat jüngst das Verwaltungsgericht Minden mit zutreffender Begründung einen Antrag auf einstweilige Anordnung zur Gestattung des Schächtens abgelehnt (VG Minden, Beschluß vom 22.02.2002 [2 L 197/02]).

Ebenso verhält es sich bei dem vorliegend gewählten Wortlaut, der vollkommen unspezifiziert und dementsprechend nicht überprüfbar ist.

Zum anderen muß auch das Tatbestandsmerkmal der „*zwingenden Vorschriften*“ substantiiert und nachvollziehbar dargetan sein. Vorliegend wurde schlicht Bezug auf Sure 5, Vers 4 genommen. Diese lautet (aus: Der Koran - Vollständige Ausgabe - Wilhelm Heyne Verlag GmbH & Co. KG, 13. Aufl. München 1992):

„Verboten ist euch das von selbst Verendete, sowie Blut und Schweinefleisch und das, worüber ein anderer Name angerufen ward als Allahs; das Erdrosselte, das zu Tode Geschlagene; das zu Tode Gestürzte oder Gestoßene und das, was reißende Tiere angefressen haben, außer dem, was ihr geschlachtet habt; und das, was auf einem Altar (als Götzenopfer) geschlachtet worden ist; auch daß ihr euer Geschick durch Lospfeile zu erkunden sucht. Das ist Ungehorsam. Heute sind die Ungläubigen an eurem Glauben verzweifelt, also fürchtet nicht sie, sondern fürchtet Mich. Heute habe Ich eure Glaubenslehre für euch vollendet und Meine Gnade an euch erfüllt und euch den Islam zum Bekenntnis erwählt. Wer aber durch Hunger getrieben wird, ohne sündhafte Absicht – dann ist Allah allverzeihend, barmherzig.“

Dieser Sure kann nun definitiv nicht entnommen werden, daß – sollten die Antragsteller überhaupt einer entsprechenden Religionsgemeinschaft angehören – für diese zwingende Vorschriften existierten, die das betäubungslose Schlachten unabdingbar machten. Vielmehr ist hier nur geregelt, daß es – neben dem ohnehin verbotenen Verzehr von Blut und Schweinefleisch – weiter untersagt ist, das Fleisch von auf bestimmte Weise zu Tode gekommenen Tieren zu verzehren. Über die Frage der vorherigen Betäubung verhält sich diese Sure nach einhelliger Meinung auch islamischer Rechtskundiger indes in keinsten Weise (vgl. nur OVG Hamburg, NVwZ 1994, 592 [595]).

Mithin ist gerade nicht substantiiert nachgewiesen worden, daß es für die Antragsteller im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt entsprechend zwingende Vorschriften gäbe, so daß der Beschuldigte zu 3) die Ausnahmegenehmigungen nicht hätte erteilen dürfen.

Weiterhin vermag von hieraus derzeit nicht nachvollzogen werden, ob und wie die Sachkunde und die persönliche Eignung des Schächters von dem Beschuldigten zu 3) überprüft wurden. Dies dürfte sich indes zweifellos den jeweiligen Behördenakten entnehmen lassen.

Nach alledem bleibt im Hinblick auf den Beschuldigten zu 3) festzuhalten, daß dieser keine Ausnahmegenehmigungen hätte erteilen dürfen und mithin gegen das Verbot der betäubungslosen Schlachtung in mehreren hundert Fällen verstossen hat.

Er hat damit zumindest billigend in Kauf genommen, daß den betroffenen Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden gem. § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt wurden, da es nicht in Frage steht, daß betäubungslos geschlachtete Tiere wesentlich stärker leiden als zuvor betäubte.

4. Zu diesem strafbaren Verhalten haben die Beschuldigten zu 4) – 6) durch Zurverfügungstellen der erforderlichen Örtlichkeiten ebenso Beihilfe geleistet wie die Beschuldigten zu 1) und 2).

Der Beschuldigte zu 2) hat hier im Auftrage der Beschuldigten zu 1) für die nachgeordneten Behörden eine Richtlinie zur sachgerechten Bearbeitung entsprechender Ausnahmeanträge erarbeitet, welche neben zahlreichen weiteren, derzeit noch nicht zu vertiefenden Mängeln insbesondere daran krankt, daß nicht explizit darauf hingewiesen wurde, daß die Behörden vor Ort die Substantiiertheit und Nachvollziehbarkeit der gestellten Anträge exakt zu überprüfen haben. Vielmehr ist dem Erlaß (vgl. Anlage 1) unter 2. zu entnehmen, daß

„Für eine substantiierte und nachvollziehbare Darlegung reicht es nach dem Urteil des BVerfG aus, wenn erläutert wird, daß sich die Angehörigen einer bestimmten religiösen Gruppe innerhalb des Islams individuell an die Vorgaben des Korans bzw. islamisch-religiöse Überlieferungen gebunden fühlen und diese Glaubensgrundsätze für sich als verbindlich ansehen. [. .].“

Derartige Ausführungen vermögen dem Urteil des BVerfG indes nicht entnommen zu werden. Auf S. 2 der vorliegenden Anzeige unter 2. ist klar dargelegt, wie das Gericht sich geäußert hat. Wenn das Ministerium daher Richtlinien erläßt, dann hat dies gerade unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Tierschutzes, welcher mit an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft durch eine verfassungsrechtliche Verankerung als Staatsziel im GG noch größere und die ihm beikommende Bedeutung erlangen wird, zu erfolgen.

Durch diesen Erlaß wurde der unzulässigen Schächtung im zu beurteilenden Sachverhalt Vorschub geleistet, was als Beihilfe strafbewehrt ist.

Soweit noch weitere Unterlagen, Dokumente etc. benötigt werden, wird um kurze Mitteilung gebeten, damit ein entsprechendes Nachreichen erfolgen kann; sollte an der ein oder anderen Stelle eine zeugenschaftliche Vernehmung für erforderlich erachtet werden, so wird ebenfalls um einen Hinweis gebeten. Um die Aufnahme entsprechender Ermittlungstätigkeit unter Bestätigung des Eingangs der Anzeige nebst Mitteilung des Aktenzeichens nach hier dürfen wir nach alledem höflich ersuchen.

Mit freundlicher Empfehlung

Rechtsanwälte
durch:

L.-J. Weidemann
- Rechtsanwalt -



SYM MUSIC COMPANY LIMITED
P.O. Box 6160, London SW1W 0XJ

Herrn
Dr Erwin Kessler
President
VgT Verein gegen Tierfabriken Schweiz
CH-9546 Tuttwil
Switzerland

2nd October 1995

Dear Dr Kessler,

Thank you for your letter of 17th September.

I am entirely with you. However, it is still better not to have to kill animals at all, but I certainly would not accuse the critics of anti-Semitism.

I find it in a way touching that an old doctrine is obeyed which came from a time when there was no sense of identity between man and beast.

With all good wishes,

Yours sincerely,



Yehudi Menuhin

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler, danke für Ihren Brief vom 17. September. Ich stimme Ihnen vollständig zu. Es wäre jedoch noch besser, überhaupt keine Tiere zu töten, aber ich würde die Kritik des Schächtens ganz sicher nicht als antisemitisch empfinden. Ich finde es eigentlich merkwürdig, dass ein uraltes Dogma weiter befolgt wird, das aus einer Zeit kommt, wo es noch kein Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Menschen und Tieren gab.

Mit den besten Wünschen

Yehudi Menuhin

Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes

Rae Sieger, Weidemann & Laakes - Duisburger Straße 272 - 45478 Mülheim

Zentralrat der Juden in Deutschland
- Präsidium -
Leo-Baeck-Haus
Tucholskystr. 9

10117 Berlin

per Telefax vorab: (0 30) 28 44 56 13

Rechtsanwälte

Frank Sieger
Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr

Tel. : 0208 - 59 433 96
Fax : 0208 - 59 433 93
E-Mail : webmaster@rae-swl.de
Internet : http://www.rae-swl.de

Mülheim, den 09. April 2002

Unser Zeichen (bitte immer angeben):
We-Baumann/ZdJD

§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, daß wir von hieraus die Interessen der Oberstudienrätin Frau Karola Baumann, Im Grund 89, 40474 Düsseldorf, vertreten.

In der Sache erlauben wir uns davon auszugehen, daß Ihnen das in der Bevölkerung äußerst kontrovers diskutierte Urteil des BVerfG vom 15.01.2002 (1 BvR 1783/99) betreffend das betäubungslose Schlachten von Tieren bekannt ist; ein näheres Eingehen auf diese Entscheidung kann daher unterbleiben.

Grundlage dieser Entscheidung ist jedenfalls die zentrale Vorschrift des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, welche Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Schächterns u.a. dann zuläßt, wenn zwingende Vorschriften dies den Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften vorschreiben.

Diese Ausnahmeregelung hat der Bundesgesetzgeber seinerzeit im Zusammenhang mit Speisevorschriften sowohl der jüdischen als auch der islamischen Glaubenswelt gesehen (vgl. BT-Drs. 10/5259 S. 38), um dem Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG zu genügen.

Unserer Mandantin stellt sich nunmehr indes die Frage, wie die jüdische Gemeinde in Deutschland zu den derzeitigen Bestrebungen steht, den Tierschutz durch eine Erweiterung des Art. 20 a GG zum Staatsziel zu erheben. Hier könnte ein künftiges Staatsziel im Rahmen der ggfls. anstehenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eine erhebliche Aufwertung dergestalt erfahren, daß vorzunehmende Güterabwägungen diesem den Vorzug vor der Religionsausübungsfreiheit einräumen.

Stadtparkasse Mülheim a.d.R.
Konto : 353 333 115
BLZ : 362 500 00

Commerzbank Mülheim a.d.R.
Konto : 721 313 500
BLZ : 362 400 45

Dies könnte – und diese Auffassung teilt auch der Unterzeichnende – wenn auch nicht zu einer gänzlichen Aufhebung, jedenfalls indes dazu führen, daß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG de facto unanwendbar wäre. Insofern ist daher von Interesse, wie die jüdische Glaubenswelt dem gegenübersteht.

Weiterhin ist für unsere Mandantin von Interesse, ob sich die vorgenannte Frage in realiter stellt bzw. ob „*zwingende Vorschriften*“ jüdischen Glaubens im Sinne der vorzitierten Norm das betäubungslose Schlachten überhaupt erfordern oder nicht vielmehr auch das vorherige Betäuben zulässig ist, so daß die hier begehrten Auskünfte als rein akademischer Natur anzusehen wären.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort sowie mit Dank für die aufzubringende Mühe-waltung verbleiben wir sodann

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte
durch:

L.-J. Weidemann
- Rechtsanwalt -

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes
Herrn Lars Jürgen Weidemann
Duisburger Str. 272

45478 Mülheim

EINGEGANGEN**25. APR. 2002****RAe Sieger & Coll.**

Berlin, 23.04.2002
11. Ijar 5762
KRJ/100 7210 01

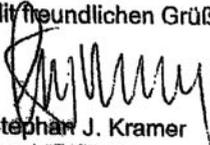
Sehr geehrter Herr Weidemann,

Ihr Anschreiben in der Sache Tierschutzgesetz vom 9.4.2002 haben wir erhalten.

Hinsichtlich der religiösen Vorschriften für das Schlachten von Tieren im Judentum übersende ich Ihnen als Anlage das Buch „Schechita“ von Rabbiner Levinger zur weiteren Information.

Was die Frage der Erhebung des Tierschutzes zum Staatsziel durch eine Erweiterung des Artikels 20a GG angeht, so werden wir zu gegebener Zeit, d.h. wenn diese Frage aktuell wird, eine Stellungnahme dazu abgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan J. Kramer
Geschäftsführer

Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes

Rae Sieger, Weidemann & Laakes • Duisburger Straße 272 • 45478 Mülheim

Zentralrat der Juden in Deutschland
Leo-Baeck-Haus
Tucholskystr. 9

10117 Berlin

per Telefax: (0 30) 28 44 56 13

Rechtsanwälte

**Frank Sieger
Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

*Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr*

*Tel. : 0208 - 59 433 96
Fax : 0208 - 59 433 93
E-Mail : webmaster@rae-swl.de
Internet : http://www.rae-swl.de*

Mülheim, den 11. Mai 2002

Ihr Schreiben vom 23.04.2002

*Unser Zeichen (bitte immer angeben):
We-Baumann/ZdJD*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kramer,

für das mit o.g. Schreiben überlassene Buch des Dr. Levinger möchten wir uns namens unserer Mandantin zunächst recht herzlich bedanken.

In diesem Werk nun teilt Herr Dr. Levinger mit, daß es ein direktes Verbot der Betäubung vor dem Schächten nicht gibt (S. 131); eine Auffassung, welche er in einem Interview mit dem Chefredakteur des schweizerischen Wochenmagazins *tachles* (September 2001) bestätigt. Sofern nur gewährleistet sei, daß dem Tier durch die Betäubung selbst keine Schmerzen zugefügt würden und es vor dem eigentlichen Schnitt noch lebe, sei ein Verbot aus halachischer Sicht nicht anzunehmen.

Unserer Mandantin stellt sich demgemäß nunmehr die Frage, ob es der Ausnahmeregelung des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG überhaupt noch bedarf. Um Ihre diesbezügliche Stellungnahme möchten wir mithin höflich ersuchen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte
durch:

L.-J. Weidemann
- Rechtsanwalt -



*Stadtsparkasse Mülheim a.d.R.
Konto : 353 333 119
BLZ : 362 500 00*

*Commerzbank Mülheim a.d.R.
Konto : 721 313 500
BLZ : 362 400 45*

«SCHLACHTEN IST MIT TIERSCHUTZ NICHT ZU VEREINBAREN»

> **Rabbiner Levinger ist studierter Veterinär, weltweit anerkannter Experte für Schechitafragen und Berater der Europäischen Rabbinerkonferenz. Tachles sprach mit ihm über Möglichkeiten und Grenzen der halachakonformen Schechita und über Tierschutz.**

TACHLES: Ist die Betäubung von Tieren vor der eigentlichen Schechita grundsätzlich erlaubt?

RABBINER LEVINGER: Die Frage ist, ob eine Betäubung nötig ist oder nicht. Eine richtig durchgeführte Schechita ist eigentlich eine Art Betäubung, denn das Tier ist innerhalb von 1-3 Sekunden nach dem Schnitt sicher betäubt. Bei jeder anderen Methode dauert es eine gewisse Zeit, bis die Betäubung wirkt. Aus halachischer Sicht ist es nicht absolut verboten.

Warum ist die Betäubung vor der Schechita verboten?

Das Tier muss leben. Bei der Betäubung sind wir nicht immer sicher, ob dies bei 100 Prozent der Tiere der Fall ist.

Existiert überhaupt eine Betäubungsmethode, die Halacha konform wäre?

Es muss eine sein, die das Tier sicher nicht tötet, es nicht «treifa» (unkoscher) macht, die Ausblutung des Tieres nicht verhindert und die weniger schmerzhaft ist als die reguläre Schechita.

Ist die Lokalanästhesie möglich?

Die Lokalanästhesie ist grundsätzlich möglich. Es gibt zwei Probleme: die Spritze tut weh und die Lokalanästhesie müsste ohne Verletzung der Haut (weil die schmerzhaft ist) verlaufen.

Wäre es nicht zum Beispiel möglich, die Stelle mit Eis zu betäuben?

Bei all diesen Methoden muss gesehen werden, dass die Betäubung und die entsprechend benötigte Zeit keine überflüssige Qualen für das Tier darstellen darf. Schonende Lokalanästhesie wäre eine Möglichkeit.



RABBINER ISRAEL M. LEVINGER

Wieso wird das noch nicht praktiziert?

Nach entsprechenden Methoden wird gesucht.

Warum halten Sie an der Jahrhunderte alten Schechita fest?

Die Schechita ist ein religiöser Akt. Da die Religionsfreiheit im schweizerischen Grundgesetz verankert ist, sollte jede religiöse Handlung erlaubt sein. Dies, solange sie nicht die Menschenrechte oder andere Gesetze verletzt.

Ist Schechita nicht eine Form von Tierquälerei?
Tierquälerei ist verboten, wenn sie verme-

den werden kann. Da Tiere geschlachtet werden, soll die Methode möglichst schonend durchgeführt werden. Die Debatte muss sich also um die Frage drehen, ob das Schächten ohne vorgängige Betäubung als unnötiges Leiden für das Tier empfunden wird oder nicht. Die wissenschaftlichen Befunde zeigen, dass das Schächten nur minimales Tierleiden mit sich bringt und mit den gängigen Methoden der Schlachtung in der Schweiz verglichen werden kann. Schächten ist wahrscheinlich nicht schmerzhafter, vielleicht sogar weniger schmerzhaft als der Bolzenschuss.

Als Veterinär und Rabbiner schlagen zwei Seelen in Ihrer Brust. Wo legen sie die Priorität?

Im Allgemeinen ist Schlachten mit Tierschutz nicht zu vereinbaren. Das Schächten, wie alle anderen Schlachtmethoden, muss so durchgeführt werden, dass ein Minimum an Tierquälerei entstehen kann. Vielleicht gibt es Methoden, die Tiere beruhigen, weniger schmerzempfindlich machen und dergleichen. Diese müsste vor allen anderen Schlachtmethoden gleichermaßen verwendet werden. Dies unter der Bedingung, dass weder die Fleischqualität vermindert noch die religiösen Gefühle verletzt werden.

Das heisst, Sie sehen Möglichkeiten, um neue Wege in der Schechita zu beschreiten, die nicht mit der Halacha in Konflikt stehen würden?

Eine Methode, die das Tier schmerzunempfindlich macht oder das Tier beruhigt, aber nicht betäubt, wäre aus Sicht der Halacha prinzipiell nicht verboten.

INTERVIEW YVES KUGELMANN

aus "tachles" - 7. September 2001

Reaktionen der Rabbinerkonferenz auf Kommunikationsversuche ...

נסד

ועד הרבנים בגרמני - ה

Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland

דובר: הרב יואל ברגר, שמונטרט

Sprecher: Landesrabbiner Joel Berger

PAKT
c/o Umweltzentrum
Merowingerstr. 88

40225 Düsseldorf

D-70174 STUTTGART
HOSPITALSTRASSE 36

TEL.: (07 11) 228 36-20
FAX: (07 11) 228 36-21

29.04.02

Schächten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Fax vom 12.04.02, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

- 1.) Wenn Sie sich grundlegend über das Schächten informieren möchten, raten wir Ihnen zur Lektüre des Buches von Rabbiner Dr. med. vet. Levinger. Als studierter Veterinär ist er bestens mit der Materie vertraut und wir betrachten ihn als Experten und Organ für das jüdische Schächten.
- 2.) Die Rabbinerkonferenz steht geschlossen hinter dem Schächten, so wie alle jüdischen Gemeinden in Deutschland, da der Verzehr von koscherem (und somit geschächtetem) Fleisch eine der Grundlagen der jüdischen Speisegesetze bildet.
- 3.) Auf eine Übereinstimmung, Diskussion oder sogar Integration Ihrerseits legen wir wenig Wert, da es sich beim Schächten um ein Religionsgesetz handelt und die freie Religionsausübung in Deutschland durch das Grundgesetz bzw. die Verfassung garantiert ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Joel Berger
Landesrabbiner und Sprecher der Rabbinerkonferenz

 Reaktionen der Rabbinerkonferenz auf Kommunikationsversuche ...

בס"ד

ועד הרבנים בגרמניה - ה

Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland

דובר: הרב יואל ברגר, שטוטגרט

Sprecher: Landesrabbiner Joel Berger

D-70174 STUTTGART
HOSPITALSTRASSE 36TEL.: (07 11) 2 28 36-20
FAX: (07 11) 2 28 36-21Martina und Jürgen Gerlach
Hauptstr. 87a

69483 Wald-Michelbach

22.05.02

Ihr Schreiben vom 12.Mai 2002

Sehr geehrte Frau Gerlach,
sehr geehrter Herr Gerlach,

ich denke eigentlich nicht, daß ich Ihnen eine Antwort schuldig bin. Dennoch möchte ich zu Ihrer These "daß auch Sie und alle anderen wissen, daß weder in der mosaischen Religionsschrift - der Thora - noch in der islamischen Religionsschrift - dem Koran - keinerlei Spur zu finden ist, daß die Tiere vor dem Schächtschnitt nicht betäubt werden dürfen", nur soviel sagen: *Weder-noch* und *keinerlei* sind eine doppelte Negation (Verneinung - wahrscheinlich haben Sie Schwierigkeiten mit der deutschen Grammatik?!), was bedeutet, daß Ihre Aussage einen positiven Sinn bekommt, so daß es laut Ihrer eigenen These **JÄ** Spuren in der Thora bzw. im Koran gibt. Meinten Sie das? Außerdem bleibt die Frage, worauf Ihre Kenntnisse denn basieren? Haben Sie jemals den Koran, die Thora oder den Talmud gelesen? Sie meinen sich auszukennen, wo selbst hochgebildete Schriftgelehrte Schwierigkeiten haben?!

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Joel Berger
Landesrabbiner und Sprecher der Rabbinerkonferenz

Karola Baumann
Fax 0211 - 45 42224

Im Grund 89
40474 Düsseldorf

Landesrabbiner
Joel Berger
Hospitalstr. 36

70174 Stuttgart

19.06.02

Sehr geehrter Herr Rabbiner Berger,

es hat sich herumgesprochen: Die von Ihnen geäußerte Problematik, dass selbst „**hochgebildete Schriftgelehrte**“ Schwierigkeiten haben bezüglich der Kenntnisse des Koran, der Thora und des Talmud.

1. Es drängt sich von selbst eine auffällige Parallele zu dem von Ihnen als „grundlegende“ Informationsquelle vorgeschlagenen Buches des Rabbiners Dr. med. vet. Levinger „*Schechita im Lichte des Jahres 2000*“ - *Kritische Betrachtung der wissenschaftlichen Aspekte der Schlachtmethode und des Schächten* – (Hrsg. Durch den Zentralrat der Juden in Deutschland und Machon MASKIL L'DAVID, Jerusalem 1996) auf.

2. Sie bezeichnen Dr. med. vet. Levinger als studierten Veterinär, der bestens mit der Materie vertraut ist, und den Sie als Experten und Organ für das jüdische Schächten betrachten.

3. Allerdings machen Sie meines Erachtens den gravierenden **Fehler, die freie Religionsausübung in Deutschland, die durch das Grundgesetz bzw. die Verfassung garantiert ist, mit einer Erlaubnis zum betäubungslosen Schächten „bei dem es sich (angeblich) um ein Religionsgesetz handeln soll“ gleichzusetzen.**

4. Weiterhin ist es mehr als **unverständlich**, dass ausgerechnet Sie als Landesrabbiner **keine Kenntnis der Semantik des jüdischen / jiddischen Begriffs Koscher** haben. Sie setzen den Begriff **Koscher** mit **betäubungslos geschächtet** gleich.

5. Darf ich Ihnen dabei behilflich sein, bei der Begriffsklärung **Koscher** die richtige Semantik in Erinnerung zu bringen? Lt. sämtlicher anerkannter Sprachlexika und etymologischen Lexika ist die Semantik des Begriffes Koscher:

**rein
sauber
einwandfrei
ehrlich
unverdächtig**

Der Begriff „betäubungsloses Schächten“ ist in keinem Lexikon festgeschrieben.

„Das seit dem 18. Jahrhundert bezeugte Adjektiv ist hebräischen Ursprungs (hebr. Kaser „recht, tauglich“) und wurde durch das jiddische, wo es speziell im Sinne von „nach jüdischen Speisegesetzen rein und ohne religiöse Bedenken genießbar“ gilt ... (Ich verweise auf die Anlage)“

6. Zu Ihrer weiteren Information in Bezug auf den Begriff „**rein**“ können Sie aus der Anlage ersehen, dass dieser Begriff im Alten Testament benutzt wird, um **reine und unreine Tiere** zu unterscheiden.

Als unrein gelten Vierfüßler, die nicht wiederkäuen und keine gespaltenen Klauen haben, flossen- und schuppenlose Wasser-Tiere, Raubvögel, aasfressende Vögel, Reptilien, kleine Kriechtiere. Sie durften weder geopfert noch gegessen werden, und Berührung ihrer Kadaver machte unrein.

Die Unreinheit dieser Tiere wollte man durch symbolische, hygienische, totemistische und andere Gesichtspunkte begründen; vor allem vertritt man seit langem **die Ansicht, dass die unreinen Tiere Fremdgöttern geweiht waren und durch ihre Disqualifikation das Eindringen heidnischer Kulte verhindert werden sollte** (Lexikon für Kirche und Theologie, Herder Bd. 10, 1986).

7. Bezugnehmend auf die von Ihnen hingewiesenen **Schwierigkeiten** „hochgebildeter Schriftgelehrten“ im Hinblick auf deren Kenntnisse des Koran, der Thora und des Talmud, **die mit anderen Worten eine geistige Unsicherheit verdeutlichen könnten, finden wir in dem Buch des Dr. med. vet. Levinger auffällig bestätigt**. Zwei Nachweise möchte ich Ihnen an dieser Stelle zitieren:

7. 1. **Im Talmud (Pesachim 49b) finden wir die Behauptung, dass nur derjenige Mensch, der sich an die Grundprinzipien der Ethik hält, Fleisch genießen darf, denn nur diese Prinzipien unterscheiden den Mensch vom Tier und nur diese Prinzipien geben dem Menschen das Recht, die Welt zu beherrschen.** (Seite 16)

7. 2. Schlussfolgerung:

Das Tier ist nicht imstande, den nahen Tod zu ahnen, und kann ebenfalls die Tötungsinstrumente nicht als solche erkennen. Mit größter Wahrscheinlichkeit darf auch behauptet werden, dass das Tier weder während des Schnittes noch nachher physisch und psychisch leidet. Bis das Tier diese Schmerzen empfinden könnte, ist die Gehirntätigkeit weitgehend geschwächt oder sogar ausgeschaltet. (Seite 121)

Zitat: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen dtv, München, 1995, Seite 112.

Behaupten Vb., **ohne Beweis mit Bestimmtheit für wahr erklären**, seine Meinung ausdrücken“ ...

8. Diese Art „einer wissenschaftlichen Analyse“ des Dr. med. vet. Levinger lässt die unvermeidliche Frage aufkommen, wie es möglich sein kann, dass Sie bei den nachfolgenden **Behauptungen** diese als Grundlage dafür anführen, dass es sich bei dem Schächten um ein **Religionsgesetz** handele.

Zitat:

Harteringer (1991) sowie Rowe (1991) u.M., brachten wichtige Argumente bezüglich der Betäubung in der jüdischen Literatur. Sie argumentieren, dass keine Vorschrift, die das Betäuben vor dem Schächten betrifft, weder in der Bibel noch im Talmud, zu finden ist. Dieses Argument stimmt.

Doch darf vor dem Schächten, gemäss der jüdischen Religion, keine Betäubung vorgenommen werden.

Jede Forderung zur Betäubung vor dem Schächtschnitt ist eine Verletzung der jüdischen Religion. (Seite 139)

Die Frage des Betäubens wird in der Thora und im Talmud nicht erwähnt. (Seite 140)

9. Könnten Sie mir bitte behilflich sein, nachzuvollziehen, wie Dr. med. vet. Levinger dann dazu kommt, zu formulieren, dass **das betäubungslose Schächten als Befehl der Tora** gegeben sei?

10. Ich enthalte mich jeglichen Kommentars und lasse stattdessen die bekannte Tierpsychologin und Autorin Frau Dr. Hanna Rheinz argumentieren. Ich gehe davon aus, dass Sie wissen, dass Frau Dr. Rheinz Ihrer Religionsgemeinschaft angehört.

Zitat:

„Die jüdische Tradition erkennt die Seele des Tieres im Blut und verbietet aus diesem Grund dessen Verzehr. Das Leben gilt als heilig und Töten ist nur als religiöser Akt im Tieropfer erlaubt.“ (Seite 31)

Dr. med. vet. Levinger, Zitat: Seite 7

1. Über das Schächten wurden schon viele Gutachten erstellt. In diesen werden teilweise widersprüchliche Ansichten vertreten.

Zur Klärung dieser widersprüchlichen Ansichten:

NJW Neue Juristische Wochenschrift B 5160, Ausgabe 9 2002 vom 25.02.2002 – Seite 665:

(a) § 4 a II Nr. 2 Alt. 2 TierSchG wird diesen Anforderungen im Ansatz gerecht. Die Regelung will im Hinblick auf Speisennormen vor allem der islamischen und der jüdischen Glaubenswelt (vgl. BT-Dr 10/5259, S. 38) das Schächten aus religiösen Gründen auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen ermöglichen (vgl. BT-Dr 10/3158, S. 20 zu Nr. 5). ...

Als Religionsgemeinschaften in der Bedeutung des § 4 a II Nr. 2 TierSchG kommen deshalb auch Gruppierungen innerhalb des Islam in Betracht, deren Glaubensrichtung sich von derjenigen anderer islamischer Gemeinschaften unterscheidet (vgl. BverwGE 112, 227 (236) = NJW 2001, 1225 = NVwZ 2001, 570 L). Diese Auslegung des Begriffs der Religionsgemeinschaft steht mit der Verfassung im Einklang und trägt insbesondere Art. 4 I und II GG Rechnung. Sie ist auch mit dem Wortlaut der genannten Vorschrift vereinbar und entspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich des § 4 II Nr. 2 TierSchG nicht nur für Angehörige der **jüdischen Glaubenswelt**, sondern auch für **Mitglieder des Islam** und seiner unterschiedlichen Glaubensrichtungen zu öffnen (vgl. BT-Dr 10/55259, S. 38)

Mittelbar hat dies Konsequenzen auch für die Handhabung des weiteren Merkmals der „**zwingenden Vorschriften**“, die den Angehörigen der Gemeinschaft den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Ob dieses Merkmal erfüllt ist, haben die Behörden und im Streitfall die Gerichte als Tatbestandsvoraussetzung für die begehrte Ausnahmegenehmigung zu prüfen und zu entscheiden.

Abschließender Hinweis:

Juristische Definition der „zwingenden Vorschrift“ (Dr. Hartinger Dokumente, S. 38):

... bei Nichtbefolgung solcher Anweisungen mit Strafen bis zum Ausschluss aus der Gemeinschaft ...

Aufgrund dieser Festschreibung im Karlsruher Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 15. 1. 2002 – I BvR 1783 / 99 haben weder jüdische noch islamische Religionsgemeinschaften das Recht, betäubungslos zu schächten.

Sehr geehrter Herr Rabbiner Berger, eine neuerliche Stellungnahme hinsichtlich des Buches Schechita – Im Lichte des Jahres 2000 – zu den wissenschaftlichen Ausführungen von Frau Dr. Hanna Rheinz „Tiere, Frauen, Seelenbilder“ Verlag Frauenoffensive, 1. Auflage, 2000, München, und diese **im Hinblick auf das Karlsruher Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 15. Januar 2002** könnte ein wertvoller Beitrag sein, zu den „teilweise widersprüchlichen Ansichten über das Schächten“ (s. Seite 7 in Ihrem Buch).

Mit freundlichen Grüßen

Karola Baumann

Anlagen:

1. Mein Briefe an Frau Dr. Hanna Rheinz und Herrn Dr. med. vet. Levinger, deren Antworten bisher noch ausstehen. (Diese Briefe liegen auch dem Machon Maskil L' David, Jerusalem sowie dem Wochenmagazin tachles (Basel) vor.)
2. Exzerpte der Habilitationsschrift von Prof. Dr. Erwin Gräf „Jagdbeute und Schlacht tier im islamischen Recht“, 1959
3. Exzerpte aus dem Buch von Prof. Dr. Jussuf al Quaradawi „Erlaubtes und Verbotenes, München 1998

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Universität Al-Azhar
Rektorat

Herrn Dr. Nils Grueber
Kulturreferent der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kairo

Friede, das Erbarmen Gottes und sein Segen sei mit Ihnen.

Bezug: Ihr Schreiben Nr. 511-76 vom 12.1.1982 mit der Bitte um [Erteilung eines]
Rechtsgutachtens über die Möglichkeit der Betäubung von Tieren mittels
Elektroschock vor dem Schlachten

Wir antworten darauf wie folgt: "Wenn der elektrische Schlag [das Tier] tötet und [dieses] anschließend nach seinem Tod geschlachtet wird, ist es verboten, [sein Fleisch] zu verzehren, weil es sich [dann] um Aas handelt. Wenn dies [= der elektrische Schlag] aber nur der Betäubung dient und [das Tier] geschlachtet wird, während es noch lebt, und [dann] ausblutet, ist es erlaubt, [sein Fleisch] zu verzehren."

Diese Ansicht, zu der ich entsprechend den Bestimmungen des Islams gelangt bin, hat das Fatwa-Komitee der Azhar genehmigt. Gott der Erhabene weiß es am besten.

Mit meinen aufrichtigen Grüßen und meiner Hochachtung,

"Friede, das Erbarmen Gottes und sein Segen sei mit Ihnen"

Der Verwaltungspräsident der Azhar-Universität
Prof. Dr. Muḥammad aṭ-Ṭayyib an-Nağğār

den 1. Ğumādā I 1402 d.H.
25. Februar 1982 n.Chr.

REPUBLIK LIBANON
KANZLEI DES MINISTERRATES
SUNNITISCHE SHERIATSGERICHTE

FRAGE: Was sagt das islamische Sheriatsgesetz zu einem Instrument, das dahingehend entwickelt wurde, daß es das Tier für wenige Minuten betäubt, aber nicht tötet, und dazu benutzt wird, die Leiden des Tieres bei der Schlachtung zu verringern?

ANTWORT: Der Prophet Gottes, Gott segne ihn und sei mit ihm barmherzig, sagt in der Überlieferung: " Man soll bei jedem Tun sein Bestes tun, und wenn Ihr ein Tier tötet, dann tötet es auf beste Weise. Und wenn Ihr schlachtet, dann sollt Ihr auch gut schlachten; Euer Messer muß vor der Schlachtung geschärft werden; das Tier muß sich bei der Schlachtung in ruhigem Zustand befinden."

Diese Worte des Propheten wurden uns vom Imam Moslem im Buch Sahiha überliefert. Aus dieser Überlieferung geht klar hervor, daß die islamischen Gesetze bei der Schlachtung eine Erleichterung für das Tier vorschreiben.

Aufgrund dessen kann man gegen dieses Instrument keine Einwände haben, insofern, daß dieses Gerät den Zweck hat, die Schmerzen des Tieres während seiner Schlachtung zu lindern, aber nicht zu töten. Das Tier wird erst durch die Schlachtung getötet. Es wird durch dieses Gerät nur betäubt.



TÜRKISCHES GENERALKONSULAT
Attaché für religiöse Angelegenheiten

KÖNIGSTRASSE 19 B
70372 STUTTGART
TELEFON (07 14) 4067-0
TELEFAX (07 14) 262210

Frau
Helgard
Bergwaldstr. 12

72229 Rohrdorf

Stuttgart, den 24.10.2000

Sehr geehrte Frau Böhme,

Ihr Schreiben vom 02.10.2000 habe ich erhalten und möchte mich dafür bedanken.

Wie Sie auch in Ihrem Schreiben erwähnen, ist das Schlachten von Opfertieren im Islam keine vorgeschriebene Handlung, dennoch werden die Opfertiere von besserverdienenden Muslimen geschlachtet, die das Fleisch der Tiere dann an Bedürftige verteilen.

Was das Schlachten von Opfertieren an sich betrifft, so sollte dies mit modernen Methoden durchgeführt werden. Wir weisen unsere Staatsbürger bei allen sich bietenden Gelegenheiten sowohl auf diesen Umstand der Vermeidung von Qualen für das Tier hin, als auch darauf, dass der entstandene Abfall entsprechend entsorgt werden muss.

Sie können versichert sein, dass wir diese Hinweise auch weiterhin an unsere Landsleute weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen


Mehmet KIZILKAYA
Attaché für religiöse Angelegenheiten

In der Zeitung unserer türkischen Mitbürger/innen
Sabah (Morgen)
vom 16.12.1999

„Dem Opfertier (Lamm) ist der elektrische Schock
zulässig

Bezüglich der Anpassungen an Europa wird es einige
Auseinandersetzungen geben.

Nach den europäischen Normen wird vor dem
Schlachten ein elektrischer Schock ins Tiergehirn ge-
geben, um das Tier in Ohnmacht zu versetzen. Auf
diese Art wird der Schmerz des Tieres vermindert.
Nach islamischen Normen müßte Blut fließen. Bezüg-
lich des Lammeschlachtens-Chaos hat der Sprecher für
Kulturangelegenheiten, Mehmet Nuri Yılmaz, das
letzte Wort gesagt. Yılmaz:

„Lebendig schlachten mit Vergabe von elektrischen
Schock in Ohnmacht setzen und schlachten wäre
möglich.“

Straßenverbot:

Eine andere Norm in der EU ist, dass die Schlachtung
in einem hygienischen Umfeld wie entweder im
Schlachthof oder Bauernhof stattfindet.

Das Schlachten, wie es früher war - in leeren Woh-
nungen, Gärten oder auf leeren Grundstücken - wird es
nicht mehr geben.“

Übersetzung durch eine türkische Mitbürgerin (keine amtliche Übersetzung)

PS.

Laut Auskunft von türkischen Freunden ist Mehmet Nuri Yılmaz eine anerkannte Persön-
lichkeit für religiöse Fragen. Sein Wort hat das Gewicht eines Ministers.



Kurbana elektrik şoku caiz

AVRUPA'YA uyum
için yapılan bazı çalı-
malarda turistleri yaşı-
nacak. Bunların başın-
da kurban kesimi geli-
yor.

AB standartlarına göre; mezbahada duhi olsa, kesim öncesi hayvan beyazına verilen elektrik şoku ile bayıl-
tıyor. Bu yolla hayvanın acı çekmesi en aza iniyor. Ama İslami normlara göre hayvan-
dan kan akıtılmak gere-
kiyor. Kurban kaosuna
Diyaret İşleri Mehmet
Nuri Yılmaz şun nok-
tayı koydu. Yılmaz,
"Canlı olarak kesilmek
kaydı ile kurbanlık
hayvanı elektrik şoku
ile bayılarak kesil-
mesi caizdir" dedi.

SOKAK YASAĞI

All'nin bir başka
standartı da kesimlerin
yine mezbahada ya da
ciftlik gibi hijyenik or-
tamlarda yapılabilmesi.
artık eskiden olduğu gibi
apaytın boşlukların,
bahçelerde veya boş ar-
salarında kurban kesimini
yapılmayacak.

Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung

ÜBERSETZUNG DES GUTACHTENS „KURBAN IBADETIYLE ILGILI ...“

Vorbemerkungen des Übersetzers

Im vorliegende Gutachten des Hohen Ausschusses für Religionsangelegenheiten (Din isleri Yüksek Kurulu), einer dem Präsidium für Kultusangelegenheiten (Diyaret İsleri Başkanlığı) untergeordneten Stelle, handelt es sich um eine offizielle Stellungnahme zu der Frage der Schächtung von Opfertieren. Wie in der Einleitung des Gutachtens bemerkt wird, seien in der letzten Zeit zahlreiche Anfragen von verunsicherten Bürgern eingegangen, die etwa wissen wollten, ob es aus religiöser Sicht angemessener wäre, anstelle der Schächtung eines Opfertieres dessen Gegenwert an Arme zu verteilen. Zur Klärung derartiger Fragen sei die Expertenkommission des Hohen Ausschusses für Religionsangelegenheiten am 14. Februar 2000 zusammen gekommen und habe das vorliegende Gutachten zu Händen des Vorsitzenden (z.Z. Mehmet Nuri Yılmaz) des Präsidiums für Kultusangelegenheiten verfasst. Die nachstehende Übersetzung gibt den letzten Teil (rot markiert) dieses Gutachtens wieder, in dem Stellung zur Betäubung von Schlachtieren bezogen wird.

„Wird das Opfertier oder generell das Tier bei der Schächtung zur Linderung seiner Schmerzen bzw. seiner Todesqualen durch Elektroschock betäubt, so stellt das keinen Hinderungsgrund dar, es als Opfertier anzuerkennen. Denn die diesbezüglichen Hinderungsgründe betreffen nicht etwa irgendwelche Unzulänglichkeiten während des Schächtens, sondern solche Mängel, die beim Tier schon vorher vorhanden waren. Aus diesem Grunde spricht aus religiöser Sicht nichts dagegen, das Tier vor dem Schächtigen durch Elektroschock oder eine ähnliche Methode zu betäuben, vorausgesetzt, der Schock führt nicht zum Tod des Tieres und es ist beim Schächtigen noch am Leben. Stirbt aber das Tier unter der Einwirkung des Schocks bevor es geschlachtet wird, kann es weder als Opfertier gelten, noch darf sein Fleisch verzehrt werden.“

Übersetzer: Kemal Demirsoy
Zürich, 22. Mai 2001

Türkische Republik
BASBAKANLIK
DIYANET ISLARI BASKANLIGI
 Protokol Basin ve Halkla İlişkiler Müdürlüğü

Az: B.02.1.DIB.0.01/116-535

Thema: Kurban Kesimi

Presseerklärung

Bezüglich der Schlachtung von Lämmern sind in den letzten Tagen von der öffentlichen Meinung einige Fragen zur Diskussion gestellt worden. Diesbezüglich hat unsere Präsidentschaft die unten aufgeführten Erläuterungen für erforderlich gehalten:

- 1.) Durch den Fortschritt der Technologie sind viele neue Techniken entstanden. Unser Religionsverständnis besagt, dass die Gottesdienste von diesem Nutzen Gebrauch machen und dem Volk dies unterbreiten sollten. Bezüglich der Schlachtung von Lämmern sollte die Gesundheit der Menschen geschützt werden. Es ist von großer Bedeutung, die Vorschriften des Islam als auch die Vorschriften der überwachenden Mediziner einzuhalten. Außerdem besteht durch die Verstädterung und die sich dadurch ergebende Bevölkerungsdichte die Notwendigkeit, die Umgebung sauber zu halten. Aus diesem Grund sollte bei dem nach dem islamischen Glaubensbekenntnis üblichen Vorgang der Schlachtung acht gegeben werden, dass Unhygiene und deplazierte Straßenräume vermieden werden. Zusammen damit ist ein weiterer wichtiger Punkt, dass die Schlachtung nicht vor den Augen der kleinen Kinder ausgeführt werden sollte bezüglich seelischer Gesundheit und psychologischer Entwicklung. Auf diese Punkte sollte acht gegeben werden. Unsere erhabene Religion Islam wünscht, die Gunst und die Schönheit auch bei Gottesdiensten darzulegen.

- 2.) Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Schlachtung ist, während der Schlachtung von technologischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Alle islamischen Weisen besagen: Dem Gott gehorchen und seinen Geschöpfen (Lebewesen) sich zärtlich und barmherzig nähern. Das Opfertier darf nicht gequält werden und während des Schlachtens sollte der Schmerz gemindert werden. Vor der Schlachtung sollte das Tier mit einem gewissen „Schock“ in Ohnmacht gesetzt werden. Das Tier darf nicht zum Tode geführt werden. Es muss dann nach islamischen Vorschriften das Blut fließen. Wenn es so abläuft, bestehen keine Bedenken. Auf den folgenden Punkt sollte Wert gelegt werden: „Vor dem Schlachten darf das Tier während des Schock-Vorgangs nicht zum Tode geführt werden.“ Falls das geschächtete Tier vor Schlachtung durch den Schock in den Tod geführt worden ist, kann das Tier gemäß Religion nicht geschlachtet und das Fleisch gegessen werden.

Wird der Öffentlichkeit mit Respekt mitgeteilt.

gez. Mehmet Nuri Yilmaz
 Diyanet Islari Baskani

(Per Fax von Mehmet Nuri Yilmaz am 17. Januar 2000 erhalten)
 (Übersetzung einer türkischen Mitbürgerin - keine amtliche Übersetzung)

Wolfgang Seibt

Wie schlachten die islamischen und jüdischen Religionsgemeinschaften Bullen und Kühe?

Wie fesselt und fixiert man einen ausgewachsenen Bullen für die bevorstehende Schächtung? Man legt ihm vorsichtig an allen vier Füßen schwere Manschetten oder Ketten an, die mit Ringen versehen sind, durch die anschließend Seile geführt werden und zwar so, dass alle vier Beine zu einem „Bund“ zusammengezogen werden, sobald die Schächtgehilfen mit einem Ruck an diesen Seilen ziehen. Der Bulle wehrt sich verzweifelt, verliert aber das Gleichgewicht und fällt um. Nun beginnt der Kampf eines bärenstarken Tieres ums Überleben, wie es sich ein nicht informierter Mensch überhaupt nicht vorstellen kann. Der wehrlose Bulle liegt gefesselt am Boden. Er verfügt allein aufgrund seiner Körpermasse über ein zähes Leben. Mit einem Messer versucht nun der Schächter ihm die Kehle durch zu schneiden, wie es der Herr Dr. Hartinger in seinem Kommentar beschrieb. Bei einem Bullen ist das nicht einfach, denn er besitzt eine dicke Haut. Selbst wenn die Klinge des Schächtmessers rasiermesserscharf geschliffen ist, worauf die Schächter stolz verweisen und das sozusagen als Bestandteil des Berufsethos bezeichnen, folgt dem ersten Schnitt ein unbeschreibliches Gemetzel. Es gibt eine Gruselszene, wie sie kein Horrorfilm grausamer darstellen könnte. Verzweifelt bäumt sich der Bulle in seinen Fesseln auf, röchelt und blökt herzerweichend, von unerträglichem Schmerz und Todesangst gepeinigt, während auch in diesem Falle seine Peiniger lange Gebete murmeln und darauf achten, dass sein mit Blut besudelter Kopf immer in Richtung Mekka zeigt. Ist der Tod nach dieser Tortur endlich eingetreten, befinden sich auch bei ihm Blutreste im Körper und das Fleisch ist nicht „koscher“ als jene, nach vorheriger Betäubung geschlachteter Tiere. Unabhängig von dieser Feststellung, stellen wir in diesem Zusammenhag an Muslime und Juden zwei peinliche Fragen:

Die Variante der jüdischen Religionsgemeinschaft:

Das Rind wird in einer Metalltrommel (Weinbergtrommel) eng eingesperrt, nur der Kopf schaut heraus, dann wird die Trommel so gedreht, dass das Rind zum ersten Mal in seinem Leben hilflos auf den Rücken geworfen wird. Danach wird die Weinbergtrommel in eine hohe Geschwindigkeit versetzt während scharfe Messer dem Rind die Kehle auf- und durchschneiden und dies bei vollem Bewusstsein des Tieres bis der Tod eintritt.

„Wo findet man im Talmud oder dem Koran einen einzigen Hinweis, dass Tiere ohne vorherige Betäubung geschächtet werden müssen?“

Antwort: Nirgendwo! „Welcher Gott mag wohl an diesem grausamen Schauspiel sein Wohlgefallen haben? Doch nicht unser aller Gott der Liebe und Gewaltlosigkeit!“

Wolfgang Seibt

Humanität statt Tradition

Ein Urteil des deutschen Verfassungsgerichtshofs erlaubt Muslimen seit kurzem das betäubungslose Schlachten von Tieren, obwohl diese Vorgangsweise keine religiöse Vorschrift darstellt. Im größten Schlachthof der Türkei konnte die österreichische Initiative „Animal Life“ erfolgreich Betäubungsgeräte einführen.



Der türkische Staatsgründer Kemal Atatürk ging mit gutem Beispiel voran: Er war für seine Tierliebe – insbesondere zu Hunden – bekannt.

STANDARD-Mitarbeiterin
Andrea Dee

Der Prophet Mohammed hatte ein Herz für Tiere: Eine Legende erzählt, dass er sich einmal den Ärmel seines Kaf-tans abschnitt, um beim Aufstehen ein darin eingeschlafenes Kätzchen nicht zu wecken. Auch dem Vieh begegnete er barmherzig: Im Koran forderte er, dass es diesem bei der Schlachtung möglichst „bequem“ gemacht werden müsse. Zu seiner Zeit, zu Beginn des 7. Jahrhunderts, war der gut geführte Kehlschnitt mit einem scharfen Messer die schonendste Art, Rinder oder Schafe zu Tode zu bringen. Eine Betäubung vor dem Schlachtakt war damals nicht möglich, im Koran ist sie deshalb nicht vorgesehen – aber auch nicht verboten.

Rückschritt

Heute existieren effektive Methoden der Betäubung –

und streng islamische Länder wie Saudi-Arabien oder Iran akzeptieren Importfleisch aus Deutschland oder Belgien, das schonend durch Schlachten unter Betäubung gewonnen wurde. Dennoch wurde vor kurzem vom deutschen Verfassungsgerichtshof den Muslimen das betäubungslose Schlachten erlaubt – für viele ein bedauernswerter Rückschritt in Sachen Humanität.

„So entsteht auch ein ganz falscher Eindruck von der islamischen Kultur“, erklärt Dora Hardegger, Leiterin der Schweizer Sektion der in Österreich begründeten Tierschutzorganisation Animal Life. „Dass Rinder und Schafe bei vollem Bewusstsein durch Kehlschnitt geschlachtet werden müssen, ist keine religiöse Vorschrift, sondern eine historisch begründete Tradition. Es gibt zahlreiche Gutachten von islamischen Autoritäten, die eine Betäubung vor dem Schlachtakt ausdrücklich erlauben und befürworten.“

Vorreiter Türkei

Im Vorjahr konnte das Expertenteam um Dora Hardegger an den größten türkischen Schlachthöfen in Izmir und Bursa die Elektrobetäubung für Schafe und die Schussbetäubung für Rinder vorführen. Hardegger: „Mittlerweile ist es uns gelungen, in Izmir und Bursa beide Betäubungsmethoden einzuführen – und das mit Unterstützung der islamischen Autoritäten. Eben jetzt haben wir die Einfuhrgenehmigung für 50.000 Kartuschen für das Schussgerät bekommen. In Izmir werden derzeit täglich 1200 Schafe und 200 Rinder geschlachtet, die Tötung dieser Tiere kann jetzt human verlaufen. Und weitere türkische Schlachthöfe haben sich schon für die Betäubung interessiert.“

Tierschutz hat in der Türkei eine lange Tradition: Kemal Atatürk, der Gründer des modernen türkischen Staates,

war erklärter Tierfreund.

Im Libanon ist Animal Life allgemein bekannt, unter welch grausamen Bedingungen die von der EU hoch subventionierten Schlachtviehtransporte in den Nahen Osten und nach Nordafrika ablaufen – und die Wiener Religionslehrerin Dr. Dolores Ozimic gründete Animal Life.

„Ursprünglich wollten wir erreichen, dass die EU ein Kühlhaus in Beirut errichtet. Das hätte es der libanesischen Regierung ermöglicht, statt des Imports Hunderttausender Rinder und Schafe aus dem EU-Raum Gefrierfleisch einzuführen“, berichtet Ozimic. „Trotz der mehrfachen persönlichen Zusage von EU-Agrarkommissar Fischler wurde dieses Kühlhaus aber bis heute nicht gebaut. Wir haben uns ab 1996 auch bemüht, den Schlachttieren wenigstens zu einem humanen Tod zu verhelfen. Es gelang uns, islamische Autoritäten zu gewinnen, eine Betäubung vor dem Schlachtakt zu befürworten.“

Animal Life organisierte Betäubungsgeräte, die Rinder und Schafe, wie vom Islam gefordert, nicht verletzen, sondern nur betäuben – heute wird in 140 libanesischen Schlachthöfen erst nach Betäubung geschlachtet. Ozimic: „Wir sorgen nicht nur für die regelmäßige Wartung der Geräte, wir haben auch die libanesischen Veterinärmedizinerin Dr. Jaouhari für ein Gehalt von 2400 Dollar monatlich angestellt, um die Verwendung der Geräte zu kontrollieren. Rund 200 Geräte sind im Einsatz; wir erhalten regelmäßig schriftliche Kontrollberichte und überprüfen diese wieder von Wien aus mithilfe eines Dolmetschers, der mit den Schlachthofleitern im Libanon telefoniert.“

Die Nutztierpolitik der EU ist permanent in der Krise: Ein Skandal jagt den nächsten: BSE, Maul- und Klauenseuche, Antibiotikamissbrauch, Futtermittelverseuchung. Für Humanität in diesem Desaster zu sorgen verbleibt privaten Idealisten: Die Animal-Life-Aktivistinnen müssen mühsam jeden Euro für ihre Projekte erbetteln – der Lebend-Schlachtvieh-Export aus dem EU-Raum wird dagegen nach wie vor mit rund 5000 Euro pro Rind subventioniert.

Die Klügere liest nach



Der Preis der Humanität

Die Betäubungsgeräte (Preis pro Schlagschussgerät rund 350 Euro) werden den Betrieben von Animal Life kostenlos zur Verfügung gestellt, die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Spendengelder. Produzent der Geräte ist die deutsche Firma Schermer, die Animal Life nicht nur finanziell entgegenkommt, sondern für den islamischen Raum

auch ein spezielles Elektrobetäubungsgerät für Schafe entwickelt hat. Alle Aktivistinnen von Animal Life arbeiten ehrenamtlich, sämtliche Spenden fließen direkt in das Projekt.

Kontakt: Animal Life, 1090 Wien, Canisiusgasse 21 A, Tel. (01) 319 09 73, Fax: (01) 319 09 74, Spendenkonto: P.S.K. Nr. 929 66 100, BLZ 60.000; www.animalife.at

Alte Regel nimmt blutigem Geschäft den Schrecken

Tiere könnten vor dem Schächten betäubt werden / Eine Podiumsdiskussion der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau / Kompromiss absehbar?

Von Gert Blumenstock

Nach einer Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), in der die Kirche um Verständnis fürs Schächten geworben hatte, hagelte es Proteste von Tierschützern. Die EKHN lud deshalb zu einer Podiumsdiskussion ein, um die Debatte zu versachlichen. In Kürze wollen Tierschützer vors Bundesverfassungsgericht (BVG) ziehen, um das Urteil vom Januar zu kippen, das Muslimen Schächten unter Auflagen ermöglicht.

DARMSTADT. Die Vorbereitungen von Tierschutzlobbyisten für eine erneute Klage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sind in vollem Gange. „Wir werden ein neues Urteil bekommen, das sich stärker mit Tierschutzaspekten befasst“, sagte Dirk Stegen während der Podiumsdiskussion der EKHN. Der Leiter des Veterinärämtes in Karlsruhe gilt beim strittigen Thema Schächten als ausgewiesener Experte. Die Richter am Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) hatten ihn vor ihrer viel diskutierten Entscheidung als Sachverständigen angehört.

Der Erste Senat des BVerfG hatte im Januar dieses Jahres einer Verfassungsbeschwerde des Metzgers Rüstem Altinküppe aus Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis) stattgegeben und Muslimen die rituelle Schlach-

tung unter bestimmten Bedingungen erlaubt und sie jüdischen Kollegen gleichgestellt. Nach dem bundesdeutschen Tierschutzgesetz durften Metzger jüdischen Glaubens mit Verweis auf religiöse Vorschriften seit jeher Tiere schächten. Beim Urteil im Januar sei es in erster Linie um die Verfassungsgrundsätze der Beruf- und Religionsfreiheit gegangen, nicht aber um Tierschutz, erläuterte Stegen. „Das geht nun nicht mehr. Es muss eine neue Abwägung stattfinden“, betonte der Karlsruher Experte. Denn seit August dieses Jahres habe auch der Tierschutz Verfassungsrang. Aus seiner Sicht könne nun kein Tierarzt mehr Genehmigungen fürs Schächten erteilen. „Denn der Schnitt durch die Kehle des Tieres ohne Betäubung ist grausam.“

Diese Sichtweise wiesen Bekir Alboga, muslimischer Theologe, und der Rabbiner Israel Levinger zurück. Alboga sagte, die islamischen Regeln schrieben vor, Schlachtieren unnötige Qualen zu ersparen. Die Tiere müssten vor dem Schächten getränkt, gefüttert und beruhigt werden. Auch sei während des Schächzens die Anwesenheit anderer Schlachttiere verboten, um ihnen Stress auslösende Todesschreie zu ersparen. Levinger berief sich auf wissenschaftliche Studien, nach denen das Vieh beim Schächten auf keinen Fall mehr leide als beim industriellen Schlachten in

Schlachthöfen. Die Religionsgelehrten ertreten für diese Aussagen vehementen Widerspruch von Christiane Cronmayer vom Bundesverband „Menschen für Tierrechte“, die auch das Thema der Podiumsdiskussion kritisierte. Die Veranstalter hatten unter der Überschrift „Tiergerechtes Schächten und Schlachten“ eingeladen. Für Cronjäger ein Widerspruch in sich. „Das Leben der Tiere hat Vorrang vor der Befriedigung kulinarischer Genüsse.“

Pfarrer Claus Braun, Interreligiöserbeauftragter der EKHN, zog nach der Veranstaltung ein positives Fazit. „Wir sind in der Diskussion einen kleinen Schritt weitergekommen. Beide Seiten haben die Bereitschaft signalisiert, weiter miteinander zu sprechen.“ In der Diskussion hatte sich ein möglicher Kompromiss angedeutet: Schächten mit Betäubung, das Muslime und Juden bisher mit Verweis auf religiöse Vorschriften ablehnen. Diese Regel beruht aber auf jahrtausendealter Tradition und ist im Koran oder Alten Testament nicht schriftlich fixiert, wie Alboga und Levinger einräumten.

Rhein-Main & Hessen

Betäubungsloses Schächten ist absichtliche Quälerei

Zu *Alte Regel nimmt blutigem Geschäft den Schrecken* (FR vom 3. September 2002) von Gert Blumenstock: Danke für diesen ausgezeichneten Beitrag. Nicht ohne Grund ist betäubungsloses Schächt-Schlachten eine bewusst zugefügte, entsetzliche zusätzliche Qualvariante (neben quälereischer Massenhaltung, Aufzucht und Transport) laut Tierschutzgesetz verboten, und nicht umsonst wird diese anachronistische Schlachtart grundsätzlich von der Bundestierärztekammer explizit „aus Tierschutzgründen abgelehnt“.

Wenn betäubungsloses Kehledurchschneiden eine so schmerzarme Tötungsart darstellte, wie die von subjektiven Glaubenszwangsvorstellungen oder cleverem Geschäftssinn (Monopolbelieferung von 3,2 Millionen Muslimen in Deutschland) getriebenen Schächtbefürworter zweckorientiert behaupten – warum verschrotet man dann nicht schnellstens all die teuren Betäubungsgerätschaften und praktiziert überall in der westlichen Welt diese „geniale“ Schlachtmethode?

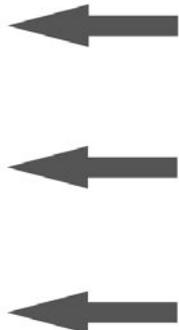
Die nach Gesetzeslage „substantiiert und nachvollziehbar“ nachzuweisenden „zwingenden Religionsvorschriften“ eines Betäubungsverbotes können nicht erbracht werden, da zur Zeit der Schriftle-

gung der Heiligen Schriften (Koran und Thora) die heute möglichen Betäubungstechniken (etwa reversible Elektrobetäubung) nicht existent waren, geschweige denn als „verboten“ aufgeführt sein können.

Dr. Pervez Zamurrad Janjua beschwört so auch in seinem Buch *Einblicke in die Religion des Islam* unter Bezugnahme auf den Weltislam, sich nicht an muslimischen Führern zu orientieren, „die ohne Wissen Urteile (Fatwas) abgeben“, sondern sich strikt an Korantext und Prophet Mohammed zu halten, der unter anderem anweist: „Was Allah in Seinem Buch erlaubt hat, das ist das Erlaubte (Halal), und was Allah verboten hat, das ist das Verbotene (Haram), und was Allah nicht erwähnt hat, das ist seine „Verzeihung“.

Was spricht also gegen eine Betäubung? Übrigens weist zusätzlich der neue Verfassungsartikel 20 a, den Genehmigungsbehörden umfassende Kontrollrechte und Pflichten zu, die bei künftigen Anträgen in der Praxis zwingend zu einer Abweisung des Begehrens nach betäubungslosen Schächt-Schlachten führen müssen.

Ulrich Dittmann
Kirchheimbolanden



Im Namen Allahs, des sich Erbarmenden, des Barmherzigen:

ERKLÄRUNG

zuhanden der Presse und der Öffentlichkeit.

Das

Islamische Zentrum Bern (Muslim Association)

und der

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT).

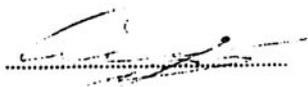
in der gemeinsamen Sorge um das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kultur und Religionszugehörigkeit, und

im Bewusstsein, dass der Schutz der Schöpfung und der Tiere allen Menschen aufgetragen ist,

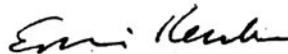
erklären hiermit gemeinsam,

dass die Betäubung keiner religiösen Vorschrift über das Schlachten der Tiere widerspricht, weil sie das Tier nicht tötet, ihm jedoch Angst und Schmerzen nimmt. Deshalb wünschen wir, dass alle unsere Brüder diese Möglichkeit benützen.

10. Februar 1995



Ibrahim Alhmdani
Vorstandsmitglied Islamisches Zentrum Bern



Dr Erwin Kessler
Präsident VgT

Auch Muslime diskutieren übers Schächten

von Utku Pazarkaya

(...) Der Geistliche Mehmet Kizilkaya greift die aktuelle Diskussion um das Schächten auf und ermahnt die Gläubigen, beim Opferfest streng auf die Tierschutzbestimmungen und Hygienevorschriften zu achten. „**Im Islam spricht nichts dagegen, die Tiere vor dem Schächten zu betäuben**“, erklärt er. Im Gegenteil es sei die Pflicht der Gläubigen, „**das Leiden der Tiere so gering wie möglich zu halten**“. Es spiele zudem keine Rolle, ob der Schlachter nun Muslim, Christ oder Jude sei. Das Schächten eines Tieres sei zwar gottgefällig, aber keine religiöse Pflicht, erklärte Kizilkaya. Für ihn sind andere Dinge wichtiger. (...) Seitdem Kizilkaya vor 30 Jahren nach Deutschland kam, hätte sich die Situation der Muslime in Deutschland ständig verbessert. Auch für Kizilkaya, Religionsattaché am türkischen Konsulat in Stuttgart, gibt es keinen Punkt, „wo wir nicht mit den Christen im guten Einvernehmen zusammenleben könnten“.

Aus Stuttgarter Nachrichten, 17.03.2000

„Fleisch ist kein notwendiger Bestandteil der menschlichen Ernährung.“

Tierschutzbericht der Bundesregierung, 1995

Schächten ist nicht Kult!

Die Tageszeitung (taz) 28.6.2000:

Gerichtshof für Menschenrechte:

Verbot des Schlachtens ohne Betäubung verstößt nicht gegen Religionsfreiheit

FREIBURG taz | Rituelles Schlachten ist kein Gottesdienst. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Geklagt hatte die französische Vereinigung Cha'are Shalom ve Tsedek, eine jüdisch-orthodoxe Gruppe. Der französische Staat hatte ihr nicht erlaubt, Tiere zu schächten, das heißt betäubungslos zu schlachten. Der EGMR sah darin keinen Verstoß gegen die Religionsfreiheit, da es ultraorthodoxen Juden in Frankreich nicht verboten sei, Fleisch von entsprechend geschlachteten Tieren zu beziehen. (Az.: 27417/95) CHR

(...) „**Es sollte ebenso klargestellt werden, dass Sch`chita keine rituelle Schlachtung eines Tieres, keine in irgendeiner Form geheiligte Tötung darstellt.**“ (...)

Rabbi Jo David, Gründerin und Geschäftsführerin der Jewish Appleseed Foundation, New York City

Rachel Dohme, 1. Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Hameln

Aus einem Leserbrief der DEWEZET Hameln vom 11.02.2002

Literaturhinweis:

Dr. med. Werner Hartinger - **Das betäubungslose Schächten der Tiere im 20. Jahrhundert**
 Fachverlag für Tierschutzliteratur, Fred Wipfler, 80935 München, Glockenblumenstr. 26

Tel.: 089 / 3 51 34 84 | Fax: 089 / 3 51 57 12

Eine Trilogie von Wolfgang Seibt, Mitglied der Tierhilfe Dinslaken-Voerde e.V. und engagierter Christ und Mitbegründer mehrerer Hilfswerke und Stiftungen für Strassenkinder.

“Demütige” Schächter bei der Arbeit!

Laut Feststellung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) tun sie dies „rücksichtsvoll gegenüber den Tieren und in demütiger Haltung.“ Fakt ist: In Deutschland **metzeln pseudo-religiöse Fanatiker**, islamischen oder mosaischen Glaubens, sobald sie von einem geldgierigen Schäfer Schafe oder Ziegen gekauft haben - und das sind **viele Tausend pro Jahr!** **Übrigens:** Ob ein Tier von einem sogenannten „qualifizierten“ muslimischen Schächter, oder von einem jüdischen Rabbiner ohne Betäubung im offiziellen Schächtraum umgebracht wird oder wie im Bild auf der Wiese, **die Qualen sind die gleichen!**

In der Folge: Eine von Menschen inszenierte Tiertragödie in 3 Akten

1. Akt - „Rücksichtsvolle Behandlung“

Ein Schaf oder Lamm leidet stumm. Aber waren Sie schon einmal Zeuge, wenn eine flinke und hochintelligente Ziege oder ein ausgewachsener Bulle umgebracht wird, d.h. auf gottgefällige Weise zu Tode gequält wird? Die verzweifelten Schreie dieser Tiere vergessen Sie *nicht* bis ans Lebensende!



2. Akt - „In demütiger Haltung“

Schächtalltag: Achten Sie bitte besonders auf die lachenden Gesichter und laut EKHN auf die „feierliche Prozedur“! (Dazu muss man sich noch lachende Kinder vorstellen!)

Wie fühlt sich ein Tier? Am Boden liegend, von 3 Männern festgehalten, mit durchschnittener Kehle!



3. Akt - „Der gnädige Tod“

Ein gnädiger Tod hat der Quälerei zu Ehren Gottes ein Ende gesetzt.

Wenn diese Quälereien angeblich zur Ehre Gottes geschehen, dann ist das eine Beleidigung und Gotteslästerung zugleich. Wer kann sich vorstellen, dass ein großartiger und gütiger Gott an einem solchen Sadismus, des anachronistischen betäubungslosen Schächtschlachtens seine Freude hätte? Wenn Repräsentanten der großen christlichen Kirchen zu dieser Quälerei schweigen, die sich praktisch vor den Kirchentüren abspielt oder sogar versuchen dieses archaische Gemetzel mit Religionsfreiheit zu rechtfertigen, dann sind diese Kirchen nicht mehr kompetent in Sachen christlicher Kultur und Moral. Wenn wir unsere abendländische Kultur vor diesen Brutalitäten bewahren wollen, dann kann es darauf nur eine Antwort geben:

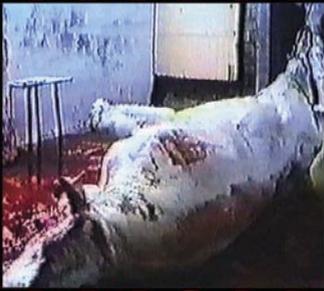


Das betäubungslose Schächten muss generell, ohne jegliche Ausnahmen verboten werden und das Verbot hat für Moslems genau so wie für Juden zu gelten!



“Der *gnädige* Tod”





Betäubungsloses Schächten
in der Weinberg'schen Trommel
(Sequenzen eines Videos)

Dieses Video finden Sie
im Internet unter:
www.tierschutz-online.de